

wetikon 

# **Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen**

vom 26. Februar 1979

GEMEINDE WETZIKON

VERORDNUNG

UEBER BEITRAEGE UND GEBUEHREN

AN ABWASSERANLAGEN

VOM 26. FEBRUAR 1979



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Grundsatz

Die Gemeinde erhebt gestützt auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und Art. 18 der Kanalisationsverordnung folgende Beiträge und Gebühren:

- Mehrwertsbeiträge (Art. 2 - 12)
- Anschlussgebühren (Art. 13 - 22)
- Klärgebühren (Art. 23 - 27)
- Verwaltungsgebühren (Art. 28)

## II. Mehrwertsbeiträge (Vorteilenausgleichsabgaben)

### Art. 2

#### Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle in und ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

### Art. 3

#### Beitragsbefreiung

<sup>1</sup> Die Geltendmachung von Beiträgen entfällt solange als ein Grundstück

Spezielle Lage des Grundstücks

- wegen seiner Lage,
- wegen der Beschaffenheit des Bodens,
- aus öffentlich-rechtlichen Gründen,

grundsätzlich unüberbaubar ist oder gemäss GKP im Einzugsgebiet einer anderen Kanalisation liegt.

<sup>2</sup> Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Bei Ersatz bestehender Kanalisationen

#### Art. 4

#### Verfahren

<sup>1</sup> Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gemäss Art. 5 und 10 bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

Einleitung des Administrativverfahrens

<sup>2</sup> Gegenüber Grundeigentümer, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten und allen-

Nichtanerkennung der Beitragsforderung

falls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

<sup>3</sup> Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungsweise der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Abtreten von Durchleitungsrechten

Art. 5

Beitragsansatz  
(Bauzone)

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz beträgt Fr. -.90 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100% (Vorkriegsbauwert). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1979: 100%-Basis plus 470% Teuerungszuschlag = 570%). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung des Kanals.

Art. 6

Beitragsperimeter  
(Bauzone)

<sup>1</sup> Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und

Normalfall

sich 30 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

<sup>2</sup> Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen ein zweiter, 30 m tiefer Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

Hanglagen

<sup>3</sup> In Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m.

Industriezonen

#### Art. 7

#### Perimeterabgrenzung (Bauzone)

<sup>1</sup> Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet oder in Privatstrassen verlegt werden, wird von der Strassengebietsgrenze aus gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von gültigen Baulinien und innerhalb des vorgesehenen Strassengebietes liegen, wird von der vorgesehenen Strassengebietsgrenze aus gemessen. Liegt jedoch ein genehmigtes Strassenprojekt vor, so wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.
- Bei Kanälen, die ausserhalb des Strassengebietes, aber längs bestehender, projektiertes oder vorgesehener Strassen innerhalb gültiger

Baulinien oder eines Abstandes von 5 m von einer bestehenden Strassengrenze liegen, wird von der Kanalachse aus gemessen. Das bestehende oder vorgesehene Strassengebiet wird jedoch nicht mitgemessen.

- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

<sup>2</sup> Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 8

Perimeterfestsetzung  
in Sonderfällen  
(Bauzone)

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 6 und 7 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Art. 9

Perimeter bei  
mehreren Kanälen

<sup>1</sup> Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

<sup>2</sup> Bei der Erstellung eines späteren Kanals kann es nur beigezogen werden, wenn es nicht bereits voll belastet worden (Zone II nach früherer Verordnung) und noch nicht an den anderen Kanal angeschlossen ist.



Art. 10

Grundstücke und Gebäude  
ausserhalb der Bauzone

<sup>1</sup> Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

Unüberbaute Grundstücke

<sup>2</sup> Kommen jedoch Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die ausserhalb der Bauzone gelegen sind (seien es bestehende Gebäude im Zusammenhang mit dem Bau der öffentlichen Kanalisation oder seien es spätere Anschlüsse), so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten, falls der Gebäudeabstand vom öffentlichen Kanal 50 m oder weniger beträgt. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt dies nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.

Gebäude

<sup>3</sup> Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro m<sup>2</sup> Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes vom Kanal und allfällig bestehende Gruben für häusliche Abwässer mittels Beitragsreduktionen berücksichtigt werden. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneter Geschosse (auf halbe Geschosshöhen gerundet).

Beitragsberechnung

<sup>4</sup> Der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Wohnfläche beträgt Fr. 2.80; der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert:

Beitragsansatz

a) Reduktionsglobale Fr. 90.--: Diese Globale erhöht sich um Fr. 11.-- pro m<sup>3</sup> Inhalt von bestehenden Gruben in gutem baulichen Zustand, die ausschliesslich für häusliche Abwässer benützt werden und vom Eigentümer nachweisbar max. 20 Jahre alt sind.

b) Reduktion pro m<sup>2</sup> Gebäudeabstand vom Kanal um Fr. 5.50.

Der Basisansatz und die Reduktionen erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Art. 5.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Arbeitsfläche nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers im Vergleich zu den Abwasserverhältnissen bei Wohnhäusern festgesetzt.

Kleinere, nicht privaten Wohnzwecken dienende Arbeitsflächen und Räume werden mit dem Basisansatz Fr. 2.80 pro m<sup>2</sup> (wie Wohnfläche) berechnet.

<sup>5</sup> Bei späteren Zweckänderungen bestehender Gebäude, bei Eintreten der Anschlusspflicht, bei Umbauten oder standortgebundenen Neubauten werden die Mehrwertsbeiträge neu berechnet resp. neu erhoben. Früher geleistete Beiträge für die gleichen Grundstücke werden zinsfrei angerechnet, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung des Gebäudeversicherungsindex mitberücksichtigt wird.

Zweckänderungen,  
Um- und Neubauten

<sup>6</sup> Bei nachträglicher Einzonung ausserhalb der Bauzone gelegener Grundstücke werden die in der Bauzone anzuwendenden Mehrwertsbeiträge bis längstens 15 Jahre nach Kanalvollendung nachgefordert. Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Einzonung. Massgebend für den Beitragsansatz ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenplanrevision. Allfällige gemäss den Bestimmungen für das übrige Gemeindegebiet früher geleistete Beiträge werden den Grundstücken, in denen die Gebäude mit Beitragsleistung liegen, zinsfrei angerechnet, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes mitberücksichtigt wird.

Nachträgliche  
Einzonung

Art. 11

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache in Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt (vgl. auch Art. 10 Abs. 6).

Administrativ-,  
Planauflageverfahren

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 3 Monate.

Zahlungsfrist

<sup>3</sup> Sind die Beiträge für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleisteten Mehrwertsbeiträge, so erfolgt keine Rückzahlung.

Keine Rückzahlung

<sup>4</sup> Ergibt die Neuberechnung der Mehrwertsbeiträge eine Differenz von weniger als Fr. 500.--, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Verzicht

<sup>5</sup> Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet das Abtretungsgesetz Anwendung.

Schätzungsverfahren

Art. 12

Beitragstundung

Der Gemeinderat kann gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz Beiträge stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (z.B. Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts im Grundbuch im Sinne des EG zum ZGB).

### III. Anschlussgebühren

Art. 13

Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 14

Anschlussgebühr  
für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.2 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 15

Anschlussgebühr  
für Nichtwohnhäuser

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Auenützung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag

<sup>2</sup> Die Grundtaxe beträgt 0.8 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Grundtaxe

<sup>3</sup> Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt pro Einwohnergleichwert Fr. 40.-- als Basisansatz, welcher sich um den generellen Teuerungszuschlag der Gebäudeversicherung erhöht.

Benützungszuschlag

<sup>4</sup> Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt (z.B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute).

Art. 16

Anschlussgebühr für  
unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 17

<sup>1</sup> Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

<sup>2</sup> Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentl. Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr  
- bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr  
- bei Nichtwohnhäusern 45 % der Grundtaxe.

<sup>3</sup> Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion  
- bei Wohnhäusern 15 % der Anschlussgebühr  
- bei Nichtwohnhäusern 20 % der Grundtaxe.

<sup>4</sup> Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlags berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

<sup>5</sup> Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden und die bisher nicht angeschlossen werden konnten, erfährt die gemäss Art. 14 bis Art. 17 Abs. 4 berechnete Anschlussgebühr eine Reduktion von 20 %.

Art. 18

<sup>1</sup> Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:  
a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung

Teilgebühr

Reduktion bei Teilanschluss

Nur Schmutzwasser-ableitung

Keine Dachwasser-ableitung

Keine Schmutzwasser-ableitung

Reduktion bei Ausschaltung Altanlagen

Gebühreinnachzahlung

Voraussetzung

des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben

- b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt
- c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 17.

<sup>2</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.

Berechnung

<sup>3</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Keine Rückzahlung

<sup>4</sup> Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.--, bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Verzicht

Art. 19

Gebührenanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 18 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 20

Gebührenforderung  
Termin

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Entstehen der  
Gebührenpflicht

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Anschlussverweigerung  
durch Grundeigentümer

<sup>3</sup> Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Schuldner

Art. 21

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist festzusetzen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 3 Monate. Nach

Fälligkeit,  
Zahlungsfrist



deren Ablauf ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank + 1 % für neue erste Hypotheken entspricht.

<sup>2</sup> Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der masslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Sicherstellung bei Neubauten

#### Art. 22

#### Gebührenstundung

<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Besondere Umstände

<sup>2</sup> Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank + 1 % für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

<sup>3</sup> Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Wegfall der Voraussetzungen

#### IV. Kläargebühren

#### Art. 23

#### Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Be-

nützungsgebühr, im folgenden "Klärggebühr" genannt, erhoben.

Art. 24

Gebührenfest-  
setzung

Die Klärggebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die Abwasseranlagen der Gemeinde zu decken. Die Klärggebühr wird auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 25

Klärggebühr

<sup>1</sup> Die Klärggebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

Festlegung

<sup>2</sup> Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärggebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so wird die Klärggebühr neu festgesetzt.

Art. 26

Gebührenforderung  
und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei be-

stehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 27

Rechnungstellung

Die Klärgebühr wird zusammen mit dem Wasserzins bezogen.

#### V. Verwaltungsgebühren

Art. 28

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

#### VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 62 der Verordnung über Abwasseranlagen rekuriert werden.



Art. 30

Inkraftsetzung

- <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.
- <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Februar 1979.

Der Gemeindepräsident  
H.U. Haffter

Der Gemeinderatsschreiber  
G. Rüegg

# INHALTSVERZEICHNIS

## VERORDNUNG UEBER BEITRAEGE UND GEBUEHREN AN ABWASSERANLAGEN

	Seite
I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
Art. 1 Grundsatz	3
II. <u>Mehrwertsbeiträge</u>	3
Art. 2 Beitragspflicht	3
Art. 3 Beitragsbefreiung	3
Art. 4 Verfahren	4
Art. 5 Beitragsansatz (Bauzone)	5
Art. 6 Beitragsperimeter (Bauzone)	5
Art. 7 Perimeterabgrenzung (Bauzone)	6
Art. 8 Perimeterfestsetzung in Sonderfällen (Bauzone)	7
Art. 9 Perimeter bei mehreren Kanälen	7
Art. 10 Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone	8
Art. 11 Rechnungstellung	10
Art. 12 Beitragstundung	11
III. <u>Anschlussgebühren</u>	11
Art. 13 Gebührenpflicht	11
Art. 14 Anschlussgebühr für Wohnhäuser	11
Art. 15 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser	12
Art. 16 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke	12
Art. 17 Teilgebühr	13
Art. 18 Gebühreennachzahlung	13
Art. 19 Gebührenanrechnung	14
Art. 20 Gebührenforderung, Termin	15
Art. 21 Rechnungstellung	15
Art. 22 Gebührenstundung	16
IV. <u>Klärgebühren</u>	16
Art. 23 Gebührenpflicht	16
Art. 24 Gebührenfestsetzung	17
Art. 25 Klärgebühr	17
Art. 26 Gebührenforderung und Schuldner	17
Art. 27 Rechnungstellung	18
V. <u>Verwaltungsgebühren</u>	18
Art. 28 Verwaltungsgebühren	18
VI. <u>Schlussbestimmungen</u>	18
Art. 29 Rekursrecht	18
Art. 30 Inkraftsetzung	19